

# Land Burgenland

Stabsabteilung – Recht Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundeskanzleramt Ballhausplatz 2 **1010 Wien**  Eisenstadt, am 14.04.2021

Sachb.: Mag. Elke Landl, LL.M. Tel.: +43 57 600-2227

Fax: +43 2682 61884

E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

**Zahl:** RE/VD.B101-10022-4-2021

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das

Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert

und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme

**Bezug:** GZ 2021-0.130.157

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

#### I. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesvorhaben:

Das Land Burgenland begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen zur Forcierung der Transparenz, da diese zweifellos einen wesentlichen Aspekt modernen Verwaltungshandels darstellt. Auch in Fortführung der Anstrengungen zu Open Government Data und der Bereitstellung von Daten der Verwaltung ist dies eine logische Konsequenz.

Gleichzeitig wird festgehalten, dass Verwaltungshandeln in gewissen Fällen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, insbesondere aus Gründen der Sicherheit und des Datenschutzes, der auch europarechtlichen Vorgaben unterliegt. Insofern wird die Beibehaltung der schon bisher vorgesehenen Geheimhaltungstatbestände befürwortet.

Um das Ziel, die Transparenz des Verwaltungshandelns zu steigern und damit auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die Verwaltung zu stärken, zu erreichen, kommt der Pflicht zur aktiven Veröffentlichung von Informationen zweifellos erhebliche Bedeutung zu. Allerdings steht auch fest, dass eine derartige Regelung die betroffenen Stellen vor enorme Herausforderungen stellt.

Insgesamt wird die Verwaltung aufgrund des Umfangs der Veröffentlichungspflicht, der nicht klar definierten Abgrenzung der "Informationen von öffentlichem Interesse", der Bearbeitungsfrist von vier Wochen (plus weitere vier Wochen in begründeten Fällen) bei Informationsbegehren bei gleichzeitiger Pflicht zur Sicherstellung der Rechte Dritter und insbesondere des Datenschutzes vor große Herausforderungen gestellt, die ohne klare Rahmenbedingungen nicht zweckmäßig umsetzbar sind.

Das Land Burgenland tritt daher für eine verwaltungsökonomische Umsetzung der Informationsfreiheit ein. Für die Entscheidung über Informationsbegehren soll die sachlich betroffene Verwaltungsbehörde zuständig sein, der Rechtsschutz soll dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht obliegen, zusätzliche bürokratischen Strukturen in den Ländern (wie z.B. eigene "Informationsbeauftragte") werden abgelehnt. Das Verhältnis der Informationsfreiheit zu verwandten Rechtsbereichen über den Zugang zu behördlichen Informationen, namentlich zum Datenschutzrecht, zum Verwaltungsverfahrensrecht, zu den Informationsweiterverwendungsgesetzen, zu den Umweltinformationsgesetzen und zum Archivrecht, muss gesetzlich klar geregelt werden.

# II. Zu den Kosten:

Wie auf S. 2 des Vorblatts und auf S. 7 der WFA ausgeführt wird, entstehen durch die proaktive Veröffentlichungspflicht im Wege eines Informations(matedaten)registers den informationspflichtigen Organen von Bund, Ländern und Gemeinden insoweit potenziell Infrastruktur- und jedenfalls Personalkosten, als diese über eine jetzt schon praktizierte freiwillige Veröffentlichung über eigene Homepages hinausgeht.

Derzeit besteht eine Kooperation zwischen Bund und Ländern für den Betrieb und die Entwicklung von data.gv.at. Diese Kooperation sieht einen Aufteilungsschlüssel zwischen Bund und Ländern vor. Wie in der WFA angeführt, erhöhen sich die Kosten für data.gv.at nicht nur durch die einmalige Entwicklung sondern auch durch die Erhöhung der Daten, die zu führen sind. Es stellt sich die Frage, ob dies in der WFA ausreichend berücksichtigt ist und die Kosten des Mehrbedarfs ausschließlich durch den Bund getragen werden. Mangels anderer Ausführungen wird davon ausgegangen, dass es für die Ländern nicht zu erhöhten Kosten kommt. Die Annahme der 500.000 jährlichen zusätzlichen Eintragungen auf data.gv.at wären vom Bund detailliert darzulegen. Nur wenn die Grundannahmen zur Verfügung gestellt werden, können die informationspflichtigen Organe dies verifizieren.

Weiters muss davon ausgegangen werden, dass zusätzlich zu den Kosten für die Bereitstellung der Informationen auch technische Kosten bei den informationspflichtigen Organen entstehen. Die Kosten bei den informationspflichtigen Organen werden in Summe weitaus mehr sein als lediglich die Bereitstellung der Metainformationen im Informationsregister. Daher sollte dieser Aufwand unbedingt dargestellt werden, damit nicht fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass bei den informationspflichtigen Stellen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Unabhängig davon sind die Prozesskosten für die Bereitstellung und Bearbeitung nicht berücksichtigt. Dies auch unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Frage der Aktualität in den Erläuterungen zu § 4. Demnach sind die Informationen in zweckmäßigen Zeitabständen auf den Grad der Aktualität zu prüfen. Dies verursacht einen laufenden Aufwand bei den informationspflichtigen Stellen. Es ist jedenfalls von einem erhöhten Personalaufwand auszugehen, da sämtliche Informationen in der Burgenländischen Landesverwaltung auf eine allfällige Veröffentlichungspflicht geprüft werden müssen. Es Prozessablauf eingeführt werden, muss daher ein einheitlicher damit veröffentlichenden Dokumente erfasst werden können. weiters sind interne Handlungsanweisungen zu erlassen und ist das zuständige Personal entsprechend zu schulen.

Hinsichtlich der <u>Kosten für die Erledigung von Informationsbegehren</u> wird im Vorblatt und der WFA ausgeführt, dass längerfristig von einer Kostenneutralität der Erledigung der Anträge auf Information im Vergleich mit den bisherigen Verfahren auszugehen ist.

Diese Auffassung wird nicht geteilt, da aus ho. Sicht mit einer dauerhaft erhöhten Anzahl von Informationsbegehren insgesamt zu rechnen ist, da nunmehr auch Stellen und Institutionen von der Auskunftspflicht erfasst werden, die bislang ausgenommen waren, wie z.B. die Landtage oder Unternehmen mit Beteiligungen der öffentlichen Hand. Weiters ist mit einer erhöhten Anzahl von Beschwerdeverfahren an das Landesverwaltungsgericht zu rechnen, insbesondere aufgrund der Beschwerdemöglichkeit, wenn Unternehmen von Auskunftsbegehren betroffen sind. Die starke Straffung der Verfahren macht in jedem Fall eine Erhöhung der Personalressourcen erforderlich, um die kurzen Erledigungsfristen einhalten zu können.

Es wird daher um entsprechende Adaptierung der Kostendarstellung ersucht.

# III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

# Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

# Zu Z 1 und 2 (Entfall des Art. 20 Abs. 3 und 4, Art. 22a):

Das Land Burgenland lehnt eine Konzentration der Gesetzgebungskompetenz für die nähere einfachgesetzliche Regelung der Informationsfreiheit beim Bund nicht von vornherein ab, sofern gewährleistet ist, dass den Ländern nach dem Modell des Art. 14b Abs. 4 und 5 B-VG ein effektives Mitwirkungsrecht an der Ausarbeitung der entsprechenden Bundesgesetze einschließlich der dazu ergehenden Durchführungsverordnungen eingeräumt wird, welches durch eine Zustimmungspflicht der Länder zur Kundmachung der betreffenden Gesetze und Verordnungen abgesichert ist.

Während diese Voraussetzung hinsichtlich der Gesetzesvorhaben durch Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG (Entwurf) gegeben ist, fehlt sie hinsichtlich der Durchführungsverordnungen zu diesem Bundesgesetz (siehe Art. 22a Abs. 4 Z 2 B-VG – Entwurf). Dies widerspricht der bereits durch die gemeinsame Länderstellungnahme vom 21.08.2020, Zl. VSt-4700/43, zum Ausdruck gebrachten Haltung der Bundesländer. Es wird daher eine analoge Mitwirkungsmöglichkeit der Länder auch für die Durchführungsverordnungen des Bundes gefordert, die Bestimmung des § 4 Abs. 4 IFG (bloße Gelegenheit zur Mitwirkung an der Vorbereitung der Verordnung) reicht diesbezüglich nicht aus.

Es wird begrüßt, dass sich die allgemeinen Geheimhaltungsgründe am bisherigen Katalog des Art 20 Abs 3 B-VG orientieren, es sollte allerdings – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass aufgrund des hohen Vertraulichkeitsanspruchs Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen von Kollegialorganen sowie Berichte der Internen Revision nicht veröffentlicht bzw. herausgegeben werden müssen.

Für öffentliche Unternehmen müssen, sofern sie nicht überhaupt vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, zwecks Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen spezifische Ausnahmen von den Informationsverpflichtungen vorgesehen Informationsverpflichtung, die Landesunternehmen im Vergleich zu sonstigen privaten Unternehmen zu Wettbewerbsnachteilen gereichen würde, wird mangels sachlicher Rechtfertigung abgelehnt; das gilt auch für eine Ungleichbehandlung Landesunternehmen im Vergleich zu börsennotierten Unternehmen. Es wird daher ersucht, eine Regelung vorzusehen, die sämtliche Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, von der Informationspflicht ausnimmt.

Darüber hinaus wird die Meinung vertreten, dass das Informationsbedürfnis der einzelnen Bürgerinnen und Bürger sowie der Allgemeinheit hinsichtlich der der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen als eingeschränkt im Unterschied zu den in Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG (Entwurf) angeführten Institutionen qualifiziert werden kann und diese unterschiedliche Interessenlage auch ihren Niederschlag in der vorliegenden Regelung des Rechts auf Zugang zu Informationen finden sollte.

#### Zu Z 13 (Art. 151 Abs. xx):

Die Übergangsfrist von achtzehn Monaten hinsichtlich der Neuregelung der Auskunftspflicht wird im Hinblick auf die zu setzenden erforderlichen Schritte begrüßt, ist aber im Hinblick auf die umfangreichen erforderlichen Vorkehrungen sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch im Vollzug – auch aufgrund der noch sehr umfangreichen offenen Fragestellungen im Bereich der technischen Umsetzung – aus ho. Sicht als absolute Minimalfrist, die keinesfalls unterschritten werden darf, anzusehen. Der erforderliche legistische Änderungsbedarf in der Kompetenz der Länder betrifft jedenfalls die Landes-Verfassungsgesetze und Auskunftspflichtgesetze sowie die einzelnen Dienstrechtsgesetze.

# Zu Art. 2 (Informationsfreiheitsgesetz - IFG):

# Zu § 2 Abs. 2 (Begriffsbestimmungen):

Die Definition von "Informationen von allgemeinem Interesse" erscheint unklar und sollte anhand von Kriterien genauer definiert werden. Auch aus den Erläuterungen lässt sich keine klare Linie ableiten.

# Zu § 4 (Informationsregister):

Die Bestimmungen zum Informationsregister und der Veröffentlichung über www.data.gv.at erscheinen nicht genau genug. Aus Abs. 1 bis 3 geht nicht hervor, ob das Informationsregister nun ein eigenes Register ist oder nur jene Teile von data.gv.at, die im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz zu sehen sind, als Informationsregister bezeichnet werden. Die Regelung des Abs 5 führt zu einer weiteren Unklarheit, da dem BRZ eine gewisse Rolle zukommt, die sich wiederum nur auf das Informationsregister bezieht.

Abs. 2 definiert den Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse im Wege eines zentralen elektronisches Registers (Informationsregister). Abs. 3 definiert die Bereitstellung der Informationen von allgemeinem Interesse im Internet über www.data.gv.at. Die Regelung des Abs. 3, wonach die Informationen auch in einem offenen und maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen sind, trifft den Begriff von Information im Sinne des Gesetzes nicht. Offene und maschinenlesbare Formate sind wohl nur für strukturierte Daten anwendbar und nicht für die im Gesetz vorgesehenen Informationen.

Zu Abs. 4 kann ausgeführt werden, dass die Mitwirkung der Länder aus ho. Sicht für eine derartige Detailausarbeitung essentiell angesehen wird. Nur so ist die Möglichkeit einer effizienten und zeitgerechten Umsetzung gegeben.

In § 4 sollte eine datenschutzrechtliche Regelung aufgenommen werden, welche Stellen für diese Datenverarbeitung als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Z 7 DSGVO anzusehen sind und wie die datenschutzrechtlichen Pflichten, z.B. im Hinblick auf die Wahrnehmung der Betroffenenrechte, geregelt sind. Die Erläuterungen geben dazu keine eindeutige Aussage. Weiters sollte eine Regelung sicherstellen, dass das Informationsregister zumindest sechs Monate vor Inkrafttreten verfügbar ist, um einen gesicherten Prozess zwischen den informationsverpflichtenden Organen und dem Informationsregister sicher zu stellen.

In den Erläuterungen zu § 4 ist im zweiten Satz des sechsten Absatzes bei den Metadaten in der Klammer das Kriterium "Gegenstandswert" angeführt, hier ist nicht nachvollziehbar, um welche Daten es sich handeln soll.

# Zu § 10 (Betroffene Personen):

Aus ho. Sicht dürfte diese Bestimmung nicht genau genug formuliert sein: Wenn die Erteilung der Information unzulässigerweise in die Rechte eines anderen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 IFG eingreift, z.B. in sein Grundrecht auf Datenschutz, liegt bereits ein Auskunftsverweigerungsgrund vor und die Auskunft dürfte in jedem Fall nicht erteilt werden.

Der Intention dürfte wohl eher folgende – in den Erläuterungen dargelegte – Formulierung entsprechen, die allerdings aufgrund des Aufwandes abgelehnt wird:

"Kommt das informationspflichtige Organ vorläufig zur Auffassung, die Information wäre im konkreten Fall zu erteilen, da die gegenläufigen Rechte eines anderen nicht als schwerer wiegend zu erachten sind, ist dieser davor vom zuständigen Organ tunlichst zu hören."

Diese Konstellation würde oftmals vorliegen und die Verfahren würden sehr aufwändig werden. Die Ausführungen zum Begriff "tunlichst" in den Erläuterungen vermögen nicht zu überzeugen, soll doch das Ziel eine sorgfältige Interessenabwägung sein. Das Bestehen einer Pflicht zur Anhörung einer betroffenen Person sollte daher nicht vom zeitlichen Aufwand der Anhörung abhängen sondern vielmehr davon, ob sie für die Durchführung einer ausreichend sorgfältigen Interessenabwägung sowie für eine ausreichende Begründung erforderlich ist. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Wird es für die Abwägung der Interessen gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 als notwendig erachtet, kann das zuständige Organ den anderen hören."

# Zu § 11 (Rechtsschutz):

Insgesamt wird bemerkt, dass das Verfahren der Auskunftserteilung samt Rechtsschutz durch das vorliegende Gesetzesvorhaben zeitlich sehr gestrafft wird. Dies ist aus Sicht der Antragstellerinnen und Antragsteller zweifellos zu begrüßen. Allerdings wird darauf aufmerksam gemacht, dass gerade im Falle von Verschwiegenheitspflichten in vielen Fällen schwierige Interessenabwägungen durchzuführen sein werden und die Gefahr besteht, dass die kurzen Entscheidungsfristen zulasten der Qualität der Erledigungen gehen. So ist etwa das Recht auf Datenschutz ein Grundrecht, entsprechende Interessenabwägungen sollten mit der entsprechenden Sorgfalt durchgeführt werden können.

Es wird daher vorgeschlagen, jedenfalls beim Rechtsschutz längere Fristen vorzusehen und in § 11 Abs. 1 IFG (Erlassung eines Bescheides) sowie in § 11 Abs. 3 IFG und § 14 Abs. 8 IFG (Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts) die Entscheidungsfrist von zwei Monaten durch eine Frist von drei Monaten zu ersetzen.

Zu § 12 (Gebühren):

Gemäß § 12 des Entwurfs sind Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf

Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung,

Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz von Verwaltungsabgaben und

Gebühren des Bundes, der Länder und der Gemeinden befreit.

Nach den Erläuterungen zu § 12 sollen aber die anzuwendenden Bestimmungen betreffend

Barauslagen wie Kosten für Kopien auf elektronischen Datenträgern und die Kosten für die

Herstellung von Kopien oder Ausdrucken davon unberührt bleiben, das

informationspflichtige Organ aber im Rahmen der Manuduktionspflicht (§ 13a AVG) auf

potenziell durch die Informationserteilung entstehende Auslagen hinzuweisen haben.

Da entsprechende Kosten in vielen Fällen zu erwarten sind, wird – im Sinne der Transparenz

und Information der Bürgerinnen und Bürger schon im Vorfeld – angeregt, einen

entsprechenden Hinweis samt Verweis auf § 76 AVG bereits in § 12 IFG aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf die mit Schreiben VSt-4700/43 vom 21.08.2020 übermittelte

gemeinsame Länderstellungnahme verwiesen.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die E-Mail-Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Die Abteilungsvorständin:

W HR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14.04.2021

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
- 3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung: Die Abteilungsvorständin: W HR Mag. Monika Lämmermayr